

Satzung des Kampfsportvereins Weißenhorn e.V

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Kampfsportverein Weißenhorn e.V. (KSV Weißenhorn) und hat seinen Sitz in Weißenhorn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Kampfsports und die Förderung, Betreuung und Ausbildung der Jugend und Erwachsenen im Kampfsport, sowie die Teilnahme an sportlichen Übungen und Wettkämpfen, Zeltlagern, Fortbildungen und Errichtung und Beschaffung geeigneter Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und kann sich darüber hinaus noch anderen Verbänden anschließen.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung zu tätigen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Voraussetzung für die endgültige Aufnahme in den Verein ist die Prüfung der Person des Antragstellers durch den Vorstand innerhalb einer festzulegenden Zeitspanne. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Beitragspflicht.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im Voraus zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sonderregelung für Jugendliche und Wehrpflichtige, Schüler und Arbeitslose sind möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitglieds

- b) durch freiwilligen Austritt, der bis 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden muss. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- c) durch Ausschluss durch den Vereinsausschuss. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- e) durch wiederholtes Begehen von Straftaten, die das Ansehen des Vereins deutlich schaden. Hierzu ist ein sofortiger Ausschluss durch den 1.Vorstand im Zuge der Dringlichkeit möglich. Jedoch bedarf es einem endgültigen Ausschluss der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wählt der Vereinsausschuss aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied in den Vorstand oder bestimmt, dass das zu besetzende Amt von einem anderen Vorstandsmitglied mitverwaltet wird.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

f) 3 Beisitzern.

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Vorstand und auch der Vereinsausschuss fassen Ihre Beschlüsse in den Sitzungen, die vom Vorstand oder dem Vereinsausschuss Schriftlich einberufen werden. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. (Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses haben die Mitglieder Zutritt. Fraktionsmitglieder haben das Recht, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes während der Amtszeit wählt der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied oder bestimmt, dass das zu besetzende Amt bis zur nächsten Wahl nicht ersetzt werden soll. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung und Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe zur Post, schriftlich einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von 2 Kassenrevisoren
5. Festsetzung des Mitgliedsbetrages
6. Entgegennahme der Jahresberichte
7. Verabschiedung eines jährlichen Haushaltplanes
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden geleitet, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorstandschaft über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 15 unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Beurkundung und Beschlüsse

Die in den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind Schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenhorn, die aus unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 12 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2004 beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Annahme in Kraft, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Achim Andratzek
1. Vorstand